Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6460**
14. Wahlperiode 27. 06. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNDIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/5956 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6280 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG)

A. Problem

Die Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 muss bis zum 31. Juli 2001 vollständig umgesetzt werden. Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages auf Unternehmen zu erleichtern, die einerseits auf öffentlich-rechtlich geschützten Märkten agieren oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen und hierfür Beihilfen erhalten und andererseits in weiteren Geschäftsbereichen unter chancengleichen Marktbedingungen mit dritten Unternehmen konkurrieren.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme der Gesetzentwürfe, die eine getrennte Kostenrechnung für die jeweiligen Bereiche der betroffenen Unternehmen vorsehen. In Ergänzung der Gesetzentwürfe empfiehlt der Finanzausschuss, die Landesregierungen zu ermächtigen, die für den Vollzug zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Haushaltsausgaben. Zusätzlicher Vollzugsaufwand ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei der Wirtschaft können in geringfügigem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind. Diese Kosten sind jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen ist.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe – Drucksache 14/5956 und Drucksache 14/6280 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen."

Berlin, den 27. Juni 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Lothar Binding (Heidelberg)**	**Otto Bernhardt**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg) und Otto Bernhardt

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 (Drucksache 14/5956) wurde dem Finanzausschuss in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben diese Vorlage in ihren Sitzungen am 20. Juni 2001 beraten. Der Finanzausschuss hat sich am 30. Mai und am 27. Juni 2001 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf (Drucksache 14/6280) wurde dem Finanzausschuss in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss hat sich mit der Vorlage am 20. Juni 2001 befasst, der Finanzausschuss und die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben diese Vorlage am 27. Juni 2001 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

Die Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000, die bis zum 31. Juli 2001 vollständig in nationales Recht umgesetzt werden muss, verfolgt das Ziel, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages auf Unternehmen zu erleichtern, die einerseits auf öffentlich-rechtlich geschützten Märkten agieren oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen und hierfür Beihilfen erhalten und andererseits in weiteren Geschäftsbereichen unter chancengleichen Marktbedingungen mit dritten Unternehmen konkurrieren. Die europäische Wettbewerbsaufsicht soll hier vor allem der Verhinderung von Quersubventionierungen dienen, die bislang nur in sehr aufwändigen Verfahren geprüft werden können, weil aus den Büchern der betreffenden Unternehmen nicht eindeutig hervorgeht, welche Kosten und Erlöse den jeweiligen Geschäftsbereichen zuzuordnen sind. Die Mitgliedstaaten werden in der Richtlinie verpflichtet zu gewährleisten, dass die betroffenen Unternehmen in ihrer Kosten- und Leistungsrechnung bis zum 1. Januar 2002 eine Trennung der unterschiedlichen Geschäftsbereiche vornehmen, hier alle Kosten und Erlöse nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Grundsätzen zurechnen und die entsprechenden Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahren sowie in der Lage sind, Auskunftsverlangen der Kommission zu beantworten. Die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe beschränken sich auf eine weitgehend wortgetreue Überführung der Richtlinie in deutsches Recht.

3. Stellungnahme des Bundesrates

In seiner Stellungnahme vom 1. Juni 2001 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/6280) hat der Bundesrat gefordert,

– in § 3 Abs. 1 auf das Erfordernis der Zuordnung der Kosten „zu den jeweiligen Bereichen“ zu verzichten, da dies über den Wortlaut der umzusetzenden Richtlinie hinaus kostenträchtige Anforderungen an die Kostenrechnung der betroffenen Unternehmen stelle;
– § 5 um einen Absatz 2 zu ergänzen, der die Länder ermächtigt, die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung zu regeln;
– § 10 zu streichen, da die besondere Erwähnung der Zuständigkeit der Bundesregierung für den Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften überflüssig sei.

4. Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung dem Anliegen des Bundesrates angeschlossen, § 5 um eine entsprechende Ermächtigung zu ergänzen, die beiden anderen Petita jedoch zurückgewiesen. Die Kostenzuordnung „zu den jeweiligen Bereichen“ in § 3 Abs. 1 werde von der Richtlinie klar gefordert und sei conditio sine qua non für die Erreichung des Zwecks der Verhinderung von Quersubventionierungen. Damit werde den betroffenen Unternehmen noch keine konkrete Ausgestaltung ihres Kostenrechnungssystems im Einzelfall vorgegeben. Die so genannte Geschäftswegklausel halte die Bundesregierung trotz ihres deklaratorischen Charakters für notwendig, da das Gesetz teilweise auch von kommunalen Behörden durchgeführt werden werde, die mit dem Geschäftsweg in Beihilfesache nicht vertraut seien.

5. Stellungnahmen betroffener Verbände

Der Finanzausschuss hat im Zuge seiner Beratungen der Gesetzentwürfe von folgenden Verbänden schriftliche Stellungnahmen eingeholt:

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
Verband kommunaler Unternehmen
Deutscher Industrie- und Handelstag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Bundesverband Öffentlicher Banken

Diese Stellungnahmen, die auch den mitberatenden Ausschüssen zur Verfügung gestellt worden sind, sind in die Ausschussberatungen eingeflossen.

6. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 14/5956)

Der **Rechtsausschuss** erhebt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS und bei einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU, der Vorlage zuzustimmen.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt nach Vorbereitung durch seinen Unterausschuss zu Fragen der Europäischen Union mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, der Vorlage zuzustimmen.

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/6280)

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt nach Vorbereitung durch seinen Unterausschuss zu Fragen der Europäischen Union mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, der Vorlage zuzustimmen

7. Ausschussempfehlung

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt die grundsätzliche Annahme der gleichlautenden Gesetzentwürfe, hat jedoch bei seiner Beratung eine Ergänzung vorgenommen, derzufolge die Landesregierungen ermächtigt werden, die für den Vollzug zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, damit nicht in den Ländern, deren Verfassung die Zuweisung von Verwaltungszuständigkeiten dem Landesgesetzgeber vorbehält, ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren erforderlich ist, bevor das Transparenzrichtlinie-Gesetz vollzogen werden kann.

Die Bundesregierung hat bei ihrer Erläuterung der Gesetzentwürfe vor allem darauf hingewiesen, dass den betroffenen Unternehmen bewusst keine konkreten Vorgaben hinsichtlich des zu verwendenden Kostenrechnungssystems gemacht würden. Vielmehr obliege es diesen Unternehmen, in nachvollziehbarer Weise den Anforderungen an die Kontentrennung Genüge zu tun, ohne zwangsläufig ein Vollkostensystem einführen zu müssen. Zudem seien eine Reihe von Ausnahmebestimmungen enthalten für Bereiche wie etwa den der kommunalen Versorgungsunternehmen, für die ohnehin EU-rechtliche Sonderregelungen gälten.

Die Koalitionsfraktionen haben unterstrichen, dass aufgrund der Untergrenze für die Anwendbarkeit des Gesetzes von 40 Mio. Euro Umsatzerlös bzw. einer Bilanzsumme von 800 Mio. Euro bei Kreditinstituten nur relativ wenige Unternehmen betroffen seien.

Bei der Einzelabstimmung der vom Ausschuss empfohlenen Regelungen und der Gesamtabstimmung sind beide Vorlagen in der vom Ausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlene Ergänzung der Gesetzentwürfe wird wie folgt begründet:

Zu § 5 Abs. 2

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (Bundesrats-Drucksache 335/01) vorgeschlagen, § 5 durch folgenden Absatz 2 zu ergänzen: „(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen die nach Landesrecht zuständige Stelle, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung; diese kann die Ermächtigung weiter übertragen.“

Der Vorschlag wurde wie folgt begründet: „Das Bundesrecht sollte zur Vereinfachung seines Vollzugs ermöglichen, dass in den Ländern, in denen von Verfassungs wegen die Zuständigkeiten durch Gesetz festgelegt werden müssen, diese an Stelle des Gesetzgebers subsidiär auch von der Landesregierung – je nach Verfassungslage durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsanordnung – bestimmt werden können. Dadurch wird verhindert, dass das Bundesrecht in den Ländern, in denen Behördenzuständigkeiten durch Gesetz bestimmt werden müssen, erst nach Abschluss des landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens mit Verzögerung vollziehbar wird.“

Dem Vorschlag des Bundesrates ist im Grundsatz zuzustimmen. Insbesondere im Hinblick auf die bei der Umsetzung der Richtlinie gebotene Eile sollte das Gesetz den Ländern, deren Verfassung eine Festlegung der zuständigen Behörden grundsätzlich durch den Landesgesetzgeber vorsieht, zur Vereinfachung des Vollzugs subsidiär die Möglichkeit einer Bestimmung durch die Landesregierung eröffnen.

Soweit die Landesregierung oder eine andere Stelle Behördenzuständigkeiten durch verwaltungsrechtlichen Organisationsakt ohne Rechtsnormcharakter festlegen kann, muss sich die Grundlage hierfür allerdings bereits aus dem Landesrecht ergeben. Durch Bundesgesetz können in den Ländern ausschließlich die Landesregierungen, und zwar lediglich zum Erlass von Rechtsverordnungen, ermächtigt werden (Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG). Daher ist der neue § 5 Abs. 2 des Gesetzes wie oben formuliert zu fassen.

Berlin, den 27. Juni 2001

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333